



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

a) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der bereichsspezifischen Datenübermittlungsbefugnisse des Landesverwaltungsgesetzes in Fällen von Gewalt im sozialen Nahbereich zur Verbesserung eines institutionen- und behördenübergreifenden Informationsaustauschs

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/3546

b) Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/3564

Mit Plenarbeschluss vom 27. Januar 2022 hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3546, sowie den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/3564, an den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.

Der Innen- und Rechtsausschuss hat schriftliche Stellungnahmen zu den Vorlagen angefordert und sie in mehreren Sitzungen, zuletzt am 16. März 2022, beraten.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung, Drucksache 19/3546.

Einstimmig empfiehlt der Ausschuss dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 19/3564, in der aus rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Anpassung der Befugnisse zur Bestands- und Nutzungsdatenerhebung im Landesverwaltungsgesetz an die Neuordnung der Übermittlungsbefugnisse im Bundesrecht

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:**

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

§ 180a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 113 Abs. 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Angabe „über Bestandsdaten gemäß § 3 Nummer 6 des Telekommunikationsgesetzes und über die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „(§ 113 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 174 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.
3. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.

Artikel 1 Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 222) wird wie folgt geändert:

§ 180a wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Ausschussvorschlag:

- | | |
|---|--|
| <p>4. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten“ gestrichen und die Angabe „(§ 113 Abs. 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes)“ ersetzt.</p> | <p>4. unverändert</p> |
| <p>5. In Absatz 4 wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Angabe „gilt bei an die Telemediendiensteanbieter“ wird durch die Angabe „gelten bei an geschäftsmäßig handelnde Anbieter von Telemedien“ ersetzt.</p> <p>b) Die Angabe „§ 14 des Telemediengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p> <p>c) Die Angabe „§ 15 des Telemediengesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p> <p>d) Es werden zwei neue Sätze angefügt und zwar</p> <p>aa) ein zweiter Satz wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Auskunftsverlangen nach Satz 1, die auf als Bestandsdaten erhobene Passwörter oder andere Daten gerichtet sind, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes), sind nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person zulässig.“</p> <p>bb) und ein dritter Satz wie folgt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Das vom Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz zum</p> | <p>5. Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) Die Angabe „§ 14 des Telemediengesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p> <p>c) Die Angabe „§ 15 des Telemediengesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (§ 24 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes)“ ersetzt.</p> <p>d) unverändert</p> |

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Ausschussvorschlag:
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:**

Inhalt und zur Übermittlung des Auskunftsverlangens an geschäftsmäßig handelnde Anbieter von Telemedien vorgegebene Verfahren gemäß §§ 22 Absatz 2 und 24 Absatz 2 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes findet Anwendung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

unverändert